

Tarifbestimmungen für den ÖPNV im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gültig ab 05.08.2010

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Linienabschnitten im jeweiligen Bediengebiet der Verkehrsunternehmen.

Hiermit werden die Tarifbestimmungen vom 01.07.2009 außer Kraft gesetzt.

2. Tarifsysteem

2.1. Tarifzonen

Grundlage der Preisbildung ist der gültige Tarifzonenplan. Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Nummerierung (Anhang 2 - entspricht dem Liennetz- und Tarifzonenplan-Faltblatt im Fahrplanheft).

2.2. Preisbildung

Die Ermittlung des Fahrpreises erfolgt auf der Basis der Fahrpreistabelle (Anhang 1 - entspricht Tariftabelle).

Maßgebend für die Höhe des Fahrpreises ist die Anzahl der tatsächlich befahrenen Tarifzonen gemäß der Linienführung des Fahrplanes zwischen der Einstiegshaltestelle und der Zielhaltestelle.

Der Fahrpreis ab Zone 10 wird gekappt, d.h. der Fahrgast bezahlt ab 11 durchfahrene Zonen immer nur den Fahrpreis der 10 Zonen.

Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Für die Tarifbildung im Anrufbusverkehr gilt die Anzahl der bei Nutzung des fahrplanmäßigen Linienverkehrs auf kürzestem Linienweg durchfahrenen Tarifzonen.
- b. Verläuft ein Fahrtweg auf einer Tarifzonengrenze, werden die beiden aneinander grenzenden Tarifzonen bei der Bestimmung der Anzahl durchfahrener Tarifzonen nicht mitgezählt.
- c. Im Zeitkartenbereich können unterschiedliche Wege zwischen Ausgangs- und Zielort gewählt werden, sofern der fahrplanmäßige Linienweg keine höhere Preisstufe erfordert, als auf der Zeitkarte angegeben.
- d. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden für die Preisbildung nur einmal gezählt.

3. Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenanzahl

3.1. Einzelfahrschein

Der Einzelfahrschein berechtigt einen Fahrgast am Lösungstag zu einer Fahrt zwischen Einstiegshaltestelle und beliebiger Ausstiegshaltestelle innerhalb der bezahlten Tarifzone. Auf dem Weg zwischen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle ist ein Umsteigen im Zeitfenster von 60 Minuten zulässig.

Die Verwendung des Einzelfahrscheins für Hin- und Rückfahrt während der 60 Minuten ist jedoch unzulässig. Die Rückkehr zur Einstiegshaltestelle ist als eine neue Fahrt zu betrachten. Dafür muss ein neuer Fahrschein erworben werden.

3.2. Ermäßigter Einzelfahrschein

Der ermäßigte Einzelfahrschein berechtigt Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag am Lösungstag zu einer Fahrt zwischen Einstiegshaltestelle und beliebiger Ausstiegshaltestelle innerhalb der bezahlten Tarifzone. Auf dem Weg zwischen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle ist ein Umsteigen im Zeitfenster von 60 Minuten zulässig.

Die Verwendung des Einzelfahrscheins für Hin- und Rückfahrt während der 60 Minuten ist jedoch unzulässig. Die Rückkehr zur Einstiegshaltestelle ist als eine neue Fahrt zu betrachten. Dafür muss ein neuer Fahrschein erworben werden.

3.3. Anrufbus-Plus-Fahrschein

Der Zuschlag zum Einzelfahrschein bzw. zur Zeitkarte muss von jedem Fahrgast für jede einzelne genutzte Anrufbusfahrt gemäß der Tariftabelle gezahlt werden.

Von der Zuzahlung ausgenommen sind Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und Wertmarke.

4. Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenanzahl

4.1. Wochenkarte (normal)

Die Wochenkarte gilt 7 Tage ab dem Tag des Erwerbs bzw. des aufgedruckten Gültigkeitsdatums für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen laut Fahrplan.

Die Wochenkarte ist übertragbar.

4.2. Schülerwochenkarte

4.2.1 Benutzungsberechtigung

Die Schülerwochenkarte ist personengebunden und kann von allen Schülern im Ausbildungsverkehr erworben werden. Die Schülerwochenkarte gilt für die Strecke zwischen der Tarifzone der Einstiegshaltestelle und der Tarifzone der Schulhaltestelle.

Die Schülerwochenkarte kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes mit Ausnahme der Sommerferien genutzt werden.

Bei Nutzung des Anrufbus-Angebotes ist zusätzlich ein Anrufbus-Plus-Fahrschein (auf Zeitkarten) für jede einzelne Anrufbusfahrt zu erwerben.

Die Schülerwochenkarte ist nicht übertragbar.

4.2.2 Nachweis der Berechtigung

Die Schülerwochenkarte ist nur zusammen mit einer Berechtigungskarte gültig. Die Berechtigungskarte wird von den Verkehrsunternehmen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und ist nur mit Passbild und Unterschrift rechtskräftig. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Die Berechtigungskarte gilt maximal für das Schuljahr ab Ausstellungsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.3. Jugendcard

Diese Wochenkarte können Anspruchsberechtigte ab dem 16. Geburtstag gegen Vorlage einer Jugendcard-Berechtigung erwerben.

Auf dem dafür benötigten Antrag muss die Ausbildungsstätte bestätigen, dass der jeweilige Schüler, Student oder Auszubildende in dieser Einrichtung ausgebildet wird.

Die Antragsformulare können über das Fahrpersonal, die Informationsbüros, bei den Verkehrsunternehmen, im Internet und über die Sekretariate der Bildungseinrichtungen bezogen werden.

Der Fahrpreis richtet sich nach der für die Verbindung zwischen Wohnort und Ausbildungsort befahrenen Anzahl der Tarifzonen.

Die Jugendcard gilt 7 Tage ab Erwerb bzw. ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatum.

Anspruchsberechtigt sind:

- a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Schulen,
- b. Personen, die in einer Weiterbildungseinrichtung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
- c. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen,
- d. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- e. Personen, die vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder einem Studium ein Praktikum absolvieren,
- f. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes,
- g. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Jugendcard ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte mit Passbild und Unterschrift gültig.

Mit einer Jugendcard ist es zulässig, außerhalb des Ausbildungsverkehrs das gesamte Linienfahrtenangebot der RVB GmbH und der Vetter GmbH im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu nutzen.

4.4. Monatskarte (normal)

Die Monatskarte gilt ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatum für einen Monat für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrigwertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der für die Verbindung zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen laut Fahrplan.

Die Monatskarte ist übertragbar.

4.5. Schülermonatskarte

4.5.1 Benutzungsberechtigung

Die Schülermonatskarte ist personengebunden und kann von allen Schülern im Ausbildungsverkehr erworben werden. Die Schülermonatskarte gilt für die Strecke zwischen der Tarifzone der Einstiegshaltestelle und der Tarifzone der Schulhaltestelle.

Die Schülermonatskarte kann an allen Tagen des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes mit Ausnahme der Sommerferien genutzt werden.

Bei Nutzung des Anrufbus-Angebotes ist zusätzlich ein Anrufbus-Plus-Fahrschein (auf Zeitkarten) für jede einzelne Anrufbusfahrt zu erwerben.

Die Schülermonatskarte ist nicht übertragbar.

4.5.2 Nachweis der Berechtigung

Die Schülermonatskarte ist nur zusammen mit einer Berechtigungskarte gültig. Die Berechtigungskarte wird von den Verkehrsunternehmen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und ist nur mit Passbild und Unterschrift rechtskräftig. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Die Berechtigungskarte gilt maximal für das Schuljahr ab Ausstellungsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.6. Umweltmonatskarte

Die Umweltmonatskarte kann ab dem 16. Geburtstag erworben werden. Sie gilt im aufgedruckten Geltungszeitraum für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrigwertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der für die Verbindung zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen laut Fahrplan.

Diese Zeitkarte ist übertragbar.

4.7. Nutzergruppenspezifischer Fahrschein

4.7.1 Sparling-Monatskarte

Die Sparling-Monatskarte können Leistungsberechtigte entsprechend den Regelungen des SGB II und SGB XII erhalten. Sie wird zu einem Preis von 22,- € für einen Kalendermonat im jeweiligen Bediengebiet angeboten.

Sie ist nur zusammen mit einer Berechtigungskarte gültig. Die Berechtigungskarte wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und ist nur mit Passbild und Unterschrift rechtskräftig. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Die Berechtigungskarte gilt für jeweils ein Kalenderjahr und muss alle 2 Monate neu bestätigt werden.

Die Berechtigungskarte ist sowohl in den Informationsbüros der RVB GmbH und Vetter GmbH, als auch in den Zweigstellen der ARGE SGB II Anhalt-Bitterfeld in Bitterfeld-Wolfen und Köthen, der KommBa in Zerbst sowie den Bürgerämtern in Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst kostenfrei erhältlich.

Mit dieser Sparling-Monatskarte kann das gesamte Liniennetzangebot der RVB GmbH und Vetter GmbH im Landkreis Anhalt-Bitterfeld genutzt werden.

Diese Monatskarte ist nicht übertragbar.

5. Beförderungsbestimmungen

5.1. Verlust von Fahrausweisen

Der Fahrgast hat erworbene Fahrausweise sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust zu schützen. Verlorenegegangene Einzelfahrscheine, einschließlich Mehrfahrtenkarten, Tageskarten und Zeitfahrausweise für Jedermann werden nicht ersetzt.

Verlorenegegangene oder abhanden gekommene, personengebundene Fahrausweise werden auf Antrag ersetzt. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr in Höhe von 10,- Euro erhoben.

Verlorene Fahrausweise sind ungültig. Bei Wiederauffinden verlorener Karten sind diese umgehend beim Verkehrsunternehmen abzugeben.

5.2. Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten

Beschädigte oder verschmutzte, personengebundene Zeitkarten werden gegen Rückgabe der alten Karte von der ausgebenden Stelle ersetzt.

Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 3,- € erhoben.

5.3. Unentgeltliche Beförderung

Bis zu 2 Kinder vor dem 6. Geburtstag werden unentgeltlich befördert, wenn sie sich unter Aufsicht einer Begleitperson (ab 6. Geburtstag) befinden. Für jedes weitere Kind wird der Preis des ermäßigten Einzelfahrscheins in der jeweiligen Tarifzone erhoben.

Schwerbehinderte Personen sowie deren Begleitpersonen und Krankenfahrstühle werden bei Vorzeigen eines gültigen Ausweises und des mit gültiger Wertmarke versehenen Beiblattes ebenfalls unentgeltlich befördert (IX. Sozialgesetzbuch § 148 ff).

5.4. Sonstige Freifahrten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt, Vollzugsbeamte der Bundespolizei und des Zolls werden in Uniform auf allen Linien unentgeltlich befördert.

5.5. Beförderung von Sachen und Tieren

Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle, Sachen, Hunde und andere Tiere werden unentgeltlich befördert.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der §§ 11 und 12 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr.

Die Mitnahme von Rollstühlen ist nur bei den im Fahrplan entsprechend symbolisierten Fahrten zulässig. Im Fahrzeug müssen Rollstühle auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.

Zu befördernde Hunde sind angeleint und mit Maulkorb zu versehen oder in Behältern zu befördern.

5.6. Verkauf von Fahrausweisen des ABW-Tarifes

Die Fahrausweise des ABW-Tarifes sind Bestandteil des Verkaufssortiments und werden in den Mobilitätszentralen und in den Omnibussen der Unternehmen verkauft.

6. Rücknahme von Fahrausweisen und Erstattung von Beförderungsentgelten

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig ist der Fahrgast.
- (3) Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten werden nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nicht- bzw. Teilnutzung zu vertreten.
- (4) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises für die durchgeführte Einzelfahrt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarten oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten werden eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 3,- € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (8) Werden durch eine Änderung der Tarifbestimmungen alte Fahrscheine ungültig, so können diese unter Berücksichtigung der Fahrscheinart übergangsweise weiter verwendet werden. Mehrfahrtenkarten und die im Vorverkauf erworbenen Einzelfahrscheine dürfen maximal zwei Monate und Zeitfahrausweise bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit nach Inkrafttreten der neuen Tarifbestimmungen weiterverwendet werden.

7. Anerkennung von Fahrausweisen und Tarifkooperation

- a. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Verkehrsunternehmen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH und der Vetter GmbH)
- b. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH auf folgenden Relationen
 - Zörbig - Stumsdorf - Schrenz
 - Zörbig - Spören - Quetzdölsdorf
 - Wieskau - Plötz - Löbejün
 - Brehna – Landsberg
- c. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Dessauer Verkehrs GmbH (DVG)
- d. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Otto Müller Omnibus GmbH & Co KG.
- e. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH.
- f. Beteiligung am Tarifverbund Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (ABW)
- g. Beteiligung an der Aktion „Schülerferienticket“
- h. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Vetter GmbH (Tarifgebiet der Nahverkehrskooperation „Neuer Wittenberger Busverkehr“)
- i. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Vetter GmbH (südwestliches regionales Linienbündel des Landkreises Wittenberg)
- j. Sonderregeln der landesbedeutsamen Linie 434 Stumsdorf – Bitterfeld: Zusicherung der Anerkennung der überregionalen Tarife, Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket (auch entsprechendes Single-Ticket), Schönes-Wochenende-Ticket und BahnCard (Inhaber einer gültigen BahnCard 25, 50 oder 100 erhält bei deren Vorlage im Bus einen Einzelfahrschein zum ermäßigten Tarif) auf diese Linie.

8. Sonstige Entgelte

8.1. Reinigungs- und Instandsetzungskosten

Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Fahrzeuges oder der Betriebsanlagen wird ein Entgelt in Höhe der ermittelten Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten (mindestens jedoch ein Betrag von 20,- €) zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 3,- € erhoben.

8.2. Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen

Das Entgelt für missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 8 der Beförderungsbedingungen beträgt 30,- € zuzüglich anfallender Schadensersatzforderungen.

8.3. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 Abs. 1 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen im Linienverkehr beträgt 40,- € zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 3,- €.

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen beträgt 7,- €, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 3,- €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war.

8.4. Bearbeitungsgebühr für Zahlungserinnerungen

Das Bearbeitungsentgelt für Zahlungserinnerungen beträgt 3,- €.

8.5. Bearbeitungsentgelt für Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen

Das Entgelt für Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen beträgt 3,- €. Diese Bescheinigungen sind in den Informationsbüros sowie bei den Verkehrsunternehmen während der im Folgenden aufgeführten Öffnungszeiten erhältlich.

Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH / Vetter GmbH	Öffnungszeiten
Verkehrshof Salzfurkapelle Tel.: 03494 / 3669-0	Mo-Do: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr Fr: 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Mobilitätszentrale Anhalt-Bitterfeld (Reisebüro Vetter-Touristik) Walther-Rathenau-Straße 4, Bitterfeld Tel.: 03493 / 23282	Mo bis Mi: 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr Do: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr Fr: 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Informationsbüro der Vetter GmbH An der Eisenbahn 13, Köthen Tel.: 03496 / 216266	Mo bis Fr: 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr

8.6. Fundsachen

Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt für Fundsachen gemäß § 14 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen beträgt 5,- €.

9. Flexible Bedienformen

Der Anrufbus auf den genehmigten Linien wird so gestaltet, dass den Forderungen hinsichtlich seiner Funktion als Zubringer zu den Schnittstellen von Bahn und Bus einschließlich Gewährung optimaler Anschlussgestaltungen Rechnung getragen wird.

Der Anrufbus kann nur genutzt werden, soweit auf der bestellten Linienführung kein Bus- oder Bahnangebot vorhanden ist (siehe auch § 13 Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen).

Für das flexible Anrufbus-System werden die hier beschriebenen Tarifbestimmungen angewendet.

10. Sonstige Regelungen

Das beim Erwerb des Fahrscheines in Empfang genommene Wechselgeld und der Fahrausweis sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,- € zu wechseln. Kann der Fahrer nicht wechseln, behält er den Geldbetrag ein und stellt eine Quittung aus (§ 7 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen im Linienverkehr). Gegen Vorlage dieser Quittung kann das Wechselgeld in den Infobüros bzw. bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen in Empfang genommen werden.

Bei technischem Ausfall des Fahrgelderhebungssystems im Omnibus erfolgt eine unentgeltliche Beförderung der Fahrgäste.

Bei Störungen an Fahrausweisverkaufs- oder Entwertungsautomaten hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Fahr- oder Betriebspersonal zu wenden und dies mitzuteilen.